

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Verlegung des Michaelsbachs im Bereich der Flurnummern 8/2 und 13/1, Gemarkung  
Pilmersreuth am Wald;  
Vorprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Um die Bebaubarkeit eines Grundstücks zu erreichen, ist beabsichtigt im Bereich der Fl. Nr. 8/2 und 13/1, Gemarkung Pilmersreuth am Wald, den Michaelsbach auf einer Länge von 22,5 Metern in Richtung Norden zu verlegen. Dadurch soll ermöglicht werden ein Grundstück in unmittelbarem Anschluss an die Hofstelle bebauen zu können. Für den Ausbau wird eine Fläche benötigt, die bisher intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt wurde.

Es handelt sich um einen kleinräumigen Gewässerausbau, der der Genehmigung nach § 68 WHG bedarf. Der Ausbau soll naturnah erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Der Antrag besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Übersichtslageplan Maßstab 1:1.000 mit Eintragungen zur Lage amtlich kartierter Biotope, einem Übersichtsplan im Maßstab 1:100 und einem Grundstücksverzeichnis.

Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und in den Bayerischen Denkmalschutzatlas genommen.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen für diesen Standort folgendes feststellen:

Aktuell ist der Michaelsbach im fraglichen Bereich stark verbaut. Auf einer Seite, die zukünftig mit dem Wohnhaus bebaut werden soll, befinden sich momentan noch ein Holzlagerplatz und eine Garage. Auf der anderen Bachseite grenzt intensiv genutztes Grünland an. Im Bereich des Grünlands erfolgt die Verlegung des Bachs. Durch die Verlegung des Bachs kann die Verbauung zurückgenommen werden. Zusätzlich ist als Ausgleich die Anlage von Gehölzen geplant, die in diesem Bachabschnitt aktuell gar nicht vorhanden sind.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Das Ausbauvorhaben liegt in keinem FFH-Gebiet und auch in keinem SPA-Gebiet und grenzt auch nicht an.
Naturschutzgebiete	Im Bereich des Ausbauvorhabens befindet sich kein Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Pilmersreuth am Wald liegt weder in einem Naturpark noch in einem Landschaftsschutzgebiet.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf den betroffenen Grundstücken
Gesetzlich geschützte Biotope	Direkt im Bereich der Bachverlegung befinden sich keine Biotope. Es gibt zwar im

	Bereich Pilmersreuth am Wald einige Strukturen (Gewässerbegleitgehölze und Heckenstrukturen), die in der Biotopkartierung erfasst sind. Diese sind aber vom Eingriff nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete	Die Grundstücke befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.
Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind	Ist hier nicht der Fall
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es in unserem Landkreis nicht

Im Bereich der geplanten Bachverlegung sind **keine besonderen Gegebenheiten festzustellen. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht** (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 04.07.2022  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker